

Novellierung des Abgeordnetengesetzes des Landes Brandenburg (Stand 23.02.2012)

Thema	Gegenwärtige Leistungen nach dem AbgG	Vorschlag der Parlamentarischen Geschäftsführer
Entschädigung	4.503,74 Euro zusätzlich mehrere steuerfreie Pauschalen (siehe unten)	Anhebung auf 7.510 Euro, - berücksichtigt Besoldungsanstieg seit 2009, - orientiert sich an kommunalen Wahlbeamten einer Stadt mit 25-40.000 Einwohnern (Ansatz: 6.970 Euro), - gleicht Pauschalenwegfall aus (Ansatz: 540 Euro) und berücksichtigt die nur teilweise gewährte Steuererstattung für Aufwand (Werbungskosten).
Altersversorgung	Anwartschaft auf Altersversorgung i.H.v. 3,3 % der Entschädigung für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Landtag, max. bis 69 % der Entschädigung. Bezug grds. ab Erreichen der Regelaltersgrenze, bei langjähriger Zugehörigkeit zum Landtag frühestens mit Vollendung des 57. Lebensjahres.	Umstellung von staatlicher auf kapitalgedeckte Altersversorgung: Höhe des Zuschusses wie von der Kommission vorgeschlagen (1.614 Euro einschl. Inflationsausgleich) Beteiligung an Versorgungswerk soll geprüft werden.
Steuerfreie Kostenpauschalen	612,37 Euro Pauschale für Betreuung des Wahlkreises, Porto, Telefon, Sachkosten Büro (allg. Kosten der Mandatsausübung) 243,00 Euro Pauschale für Mehrkosten am Sitz des Landtages 169,00 Euro bis 1.183,00 Euro Pauschale für Fahrtkosten (je nach Entfernung zwischen Wohnort und Sitz des Landtages) 568,00 Euro Amtsaufwandsentschädigung für Präsident LT und 284,00 Euro für Vizepräsident LT	Generelle Abschaffung.

		Fahrtkosten: Übernahme durch den Landtag nach Einzelabrechnung (Fahrten zu Pflichtsitzungen des Landtages und Dienstreisen im Auftrag des Präsidenten)
Amtszulagen	100 % der monatl. Entschädigung für Präsident LT und die Fraktionsvorsitzenden 50 % der monatl. Entschädigung für Vizepräsident LT	Absenkung der Amtszulagen: Präsident und Fraktionsvorsitzende auf 80 %, Vizepräsident auf 40 %. Weitere Zulagen aus Fraktionszuschüssen möglich.
Übergangsgeld bei Ausscheiden aus dem Landtag	Nach Zugehörigkeit zum Landtag von einem Jahr wird Übergangsgeld für drei Monate jeweils in Höhe der monatlichen Entschädigung gezahlt. Für jedes weitere Jahr im Landtag ein weiterer Monat Übergangsgeld, max. bis 24 Monate. Anrechnung von sonstigen Einkünften sowie Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrente.	Höhe der Entschädigung: 80 %, Höchstdauer: 18 Monate, keine Zahlung bei Bezug von Altersrente. Entschädigung kann auf Antrag zeitlich gestreckt werden (Gesamtsumme bleibt unverändert). Anrechnung von sonstigen Einkünften sowie Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrente.
Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung Hinterbliebenenversorgung	Zuschuss zu tatsächlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Höchstbetrag (§ 257 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 2 SGB V). Ehegatte oder Lebenspartner erhält 55 % der Altersversorgung oder 55 % der bestehenden Versorgungsanwartschaft.	Zuschuss zu tatsächlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Höchstbetrag (§ 257 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 2 SGB V), nur für aktive Abgeordnete. Hinterbliebenenversorgung ist Bestandteil der Altersversorgung. Versicherung für Berufsunfähigkeit und Gruppenunfallversicherung bleibt.
Anpassung der Entschädigung an die Einkommens-	Anpassung jeweils zum 1.1.2007, 2008 und 2009 nach einer im AbgG festgelegten Formel.	Wie von der Kommission vorgeschlagen Bericht des Präsidenten, jährliche Überprüfung der Bezüge, Anpassung auf Grundlage der Einkommensentwicklung im Land Brandenburg .

entwicklung		
-------------	--	--